OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800633/2/HW/Rd**

Datum: **Linz, 30. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Mai 2025, GZ: BHLL/925100026561/25, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz - GütbefG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es wird die Ersatzfreiheitsstrafe um 6 Stunden (auf 2 Tage und 13 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Wortfolge *„B-Straße*" entfällt, beim Begriff *„Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen:*" der Buchstabe „K." entfällt und nach der Wortfolge *„das o.a. Fahrzeug*" das Wort „von" eingefügt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Mai 2025, GZ: BHLL/925100026561/25, wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.320 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG verhängt.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet unter anderem wie folgt:

„Datum/Zeit: 27.01.2025, 15:45 Uhr
Ort: B-Straße, Parkplatz C__
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (SRB)

Sie haben als […] verantwortlicher Güterbeförderungsunternehmer […] folgende Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes 1995 zu verantworten:
Zum Tatzeitpunkt wurde das o.a. Fahrzeug D__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass das gegenständliche KFZ zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendet wurde, obwohl außer österreichischen Güterbeförderungsunternehmern die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland nur Unternehmern gestattet ist, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und Inhaber einer der folgenden Berechtigungen sind: […]
Das KFZ war auf der Fahrt […] nach Österreich und Deutschland, ohne das Serbien der Heimatstaat in der Zwischenzeit verkehrsüblich transitiert worden ist, vielmehr wurden mehrere Be- und Entladungen innerhalb des europäischen Raumes (Österreich/Deutschland) durchgeführt. Aus diesem Grund wäre für die gegenständliche Güterbeförderung eine Fahrtengenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 GütbefG 1995 erforderlich gewesen. […]"

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht eine Beschwerde eingebracht, welche unter anderem nachstehenden Inhalt aufweist:

„[…] Ich, A__, als verantwortliche Person des Unternehmens E__., […] Serbien, erkläre Folgendes:
Am 27. Januar 2025 wurde das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa des Unternehmens E__. vom Fahrer D__ geführt, als es eine Ladung von Österreich nach Deutschland transportierte.
Bei der Kontrolle an diesem Tag bei 9 F__, stellte die Kontrollbehörde fest, dass wir für den zum Zeitpunkt der Kontrolle durchgeführten Transport keine Genehmigung besaßen, die ihrer Meinung nach erforderlich war. […]
I. Das Fahrzeug aaa ist in der Republik Serbien registriert, die kein Mitglied der Europäischen Union ist. Daher ist für dieses Fahrzeug keine EU-Lizenz erforderlich.

II. Gemäß dem CEMT-Abkommen ist der Transport mit Fahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 Tonnen nicht überschreitet, liberalisiert. Sowohl die Republik Serbien als auch die Republik Österreich sind Unterzeichner des CEMT-Abkommens und haben keine Vorbehalte gegen diese Liberalisierung erhoben!
[…]
III. Im Protokoll der Gemischten Kommission für Straßenverkehr zwischen den Delegationen der Republik Österreich und der Republik Serbien vom Oktober 2016 wurde in Punkt 5, Absatz 3 und 4 festgehalten:
‚Die serbische Seite wiederholte die Frage des Transports mit Fahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 Tonnen nicht überschreitet, und stellte fest, dass diese vom Genehmigungsregime ausgenommen sind.
Die österreichische Seite bestätigte, dass solche internationalen Transporte mit Fahrzeugen deren zulässige Gesamtmasse 3,5 Tonnen nicht überschreitet, ohne Genehmigung durchgeführt werden können'.
In diesem Protokoll von 2016, in dem die Liberalisierung für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen bestätigt wurde, wurde KEINE EINSCHRÄNKUNG dieser Liberalisierung DEFINIERT, wie sie von den österreichischen Behörden behauptet wird. Gemäß der Auslegung dieses Protokolls sind Transporte mit Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen von der Genehmigungspflicht befreit, unabhängig von der Transportroute (z.B. Österreich-Deutschland), und es besteht keine Verpflichtung, das Registrierungsland zu durchqueren.
[…]
Wie Sie in Ihrem Schreiben vom 15. Mai Absätze 3 und 4 anführen, handelt es sich bei dem betreffenden Transport sehr wohl um einen Gegenstand des bilateralen Abkommens, da der Transport auf österreichischem Hoheitsgebiet begann und ein Fahrzeug mit serbischem Kennzeichen eingesetzt wurde – was direkt im Zusammenhang mit dem bilateralen Abkommen steht. Sollten Sie der Auffassung sein, dass der Transport nicht unter das bilaterale Abkommen fällt, dann kann er ausschließlich unter das CEMT-Abkommen als übergeordnetes Regelwerk fallen – und unter kein anderes.
Widerspruch zu Ihrer Aussage auf der Seite 4, Absatz 7: Sie behaupten, ich als verantwortlicher Transportunternehmer hätte darüber informiert sein müssen, dass für diesen Transport eine Genehmigung erforderlich sei. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass ich mich mit dem Berufsverband für internationalen Güterkraftverkehr Serbiens ‚Medunarodni Transport' (Belgrad) beraten habe, dessen Vertreter 2016 Mitglied der serbischen Delegation in der Gemischten Kommission zwischen Österreich und Serbien war. Die Auslegungen der serbischen Delegation stimmen mit denen der österreichischen Seite überein: Es wurde eine Liberalisierung für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 3,5 Tonnen vereinbart. Den Beweis hierfür finden Sie auf der letzten Seite des Protokolls (Anlage 2), wo die Teilnehmer der Sitzung aufgeführt sind.
IV. Der Fahrer D__ führte das Fahrzeug […] mit dem Kennzeichen aaa. Dieses Fahrzeug hat eine zulässige Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen (3.500 kg).
[…]
V. Die Kontrollorgane G__ berufen sich auf den grenzüberschreitenden Verkehr und behaupten, dass der grenzüberschreitende Verkehr mit Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen nur dann von der Genehmigungspflicht befreit ist, wenn das Herkunftsland durchquert wird. Dies ist jedoch ebenfalls nicht korrekt, da – wie bereits unter Punkt II erläutert – jede Art des Transports (außer Kabotage) gemäß dem CEMT-Abkommen genehmigungsfrei ist. In den bilateralen Beziehungen mit Serbien hat Österreich diese Einschränkung bzw. Voraus-

setzung für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 Tonnen an keiner Stelle definiert.
[…]
Das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa erfüllt die Voraussetzungen für die Liberalisierung, da seine zulässige Gesamtmasse 3,5 Tonnen nicht übersteigt und es keine Kabotage, sondern einen grenzüberschreitenden internationalen Transport durchgeführt hat. Wir erklären daher ausdrücklich, dass die verhängte Geldstrafe […] unbegründet ist und fordern hiermit, dass diese aufgehoben und der bereits gezahlte Betrag dem Unternehmen und dem Fahrer zurückerstattet wird."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsstrafakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet und die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt wurde.

4.1. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer ist Verantwortlicher im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG der E__. Am 27. Jänner 2025 um 15:45 Uhr wurde der Lastkraftwagen mit dem serbischen Kennzeichen aaa auf der A1 Westautobahn am Parkplatz C__ durch Organe des Zollamtes Österreich, Zollstelle H__, einer Zollkontrolle unterzogen. Gelenkt wurde der Lastkraftwagen, mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen, von D__. Im Zuge der Kontrolle wurde vom Lenker ein Frachtbrief mit dem Beladeort in I__) und dem Entladeort in J__ (D) sowie ein weiterer Frachtbrief mit dem Beladeort in K__) und dem Entladeort in L__) vorgewiesen. Eine CEMT-Genehmigung konnte vom Lenker nicht vorgelegt werden. Bei der verfahrensgegenständlichen grenzüberschreitenden Güterbeförderung mit Be- und Entladungen in Österreich bzw. Deutschland hat eine Transitierung des Niederlassungsstaates (Serbien) auf verkehrsüblichem Wege nicht stattgefunden und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet.
Es wurde keine Berechtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 GütbefG mitgeführt, insbesondere lag auch keine Fahrtengenehmigung im Sinne des § 7 Abs. 1 GütbefG für den gegenständlichen gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Güterverkehr vor.

4.2. Diese Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus der Anzeige und den Frachtdokumenten. Im Übrigen wurde der im angefochtenen Straferkenntnis angenommene Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten und führte der Beschwerdeführer in der Beschwerde selbst aus, dass am 27. Jänner 2025 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen

aaa des Unternehmens E__. eine Ladung von Österreich nach Deutschland transportierte.

5. In rechtlicher Sicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 Güterbeförderungsgesetz (GütbefG), BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022, gilt dieses Bundesgesetz für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern im grenzüberschreitenden Güterverkehr ausschließlich mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt zwischen 2.500 kg und 3.500 kg liegt, durch Beförderungsunternehmen.

Gemäß § 7 Abs. 1 GütbefG ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland außer Inhabern von Konzessionen nach § 2 auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und Inhaber einer der folgenden Berechtigungen sind:

1. Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09,
2. Genehmigung aufgrund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973,
3. Bewilligung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich,
4. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen vergebene Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Eine solche Berechtigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anders lautende Anordnung nach Abs. 4 ergangen ist.

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 GütbefG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer Beförderungen gemäß §§ 7 bis 9 ohne die hierfür erforderliche Berechtigung durchführt oder Gebote oder Verbote von zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht einhält.

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 GütbefG hat bei einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 3 die Geldstrafe mindestens 1.453 Euro zu betragen.

5.2. Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes steht fest, dass der Beschwerdeführer (im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG) Verantwortlicher des Beförderungsunternehmens E__. mit Sitz in Serbien ist und dieses Beförderungsunternehmen am 27. Jänner 2025 um 15:45 Uhr auf der Westautobahn A1 mit dem Kraftfahrzeug aaa (SRB), durch den Lenker D__, eine gewerbsmäßige grenzüberschreitende Güterbeförderung durchgeführt hat. Dies wurde vom Beschwerdeführer auch nicht

bestritten. Aufgrund der Frachtbriefe steht fest, dass nach der Einreise in den EU-Raum M__ in Österreich bzw. Deutschland [Beladung in N__ in J__ (D), weitere Beladung in O__ (D) mit einer vorgesehenen Entladung in L__)] stattgefunden haben. Bei der verfahrensgegenständlichen grenzüberschreitenden Güterbeförderung mit Be- und Entladung in Österreich bzw. Deutschland hat eine Transitierung des Niederlassungsstaates (Serbien) auf verkehrsüblichem Wege nicht stattgefunden. Für die verfahrensgegenständliche Güterbeförderung wäre eine Fahrtengenehmigung im Sinne des § 7 Abs. 1 GütbefG erforderlich gewesen (vgl. dazu bereits LVwG 23.07.2024, LVwG-800541/2/SSt/Rd). Der Beschwerdeführer hatte unstrittig keine Gemeinschaftslizenz (§ 7 Abs. 1 Z 1 GütbefG), keine Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 GütbefG, keine Bewilligung gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 GütbefG und auch keine Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 GütbefG.

Vom Beschwerdeführer wurden länderspezifische Ausnahmegründe von der Notwendigkeit einer Berechtigung gemäß § 7 Abs. 1 GütbefG ins Treffen geführt. Diese Ausnahmegründe kann der Beschwerdeführer jedoch nicht für sich in Anspruch nehmen (vgl. dazu bereits LVwG 23.07.2024, LVwG-800541/2/SSt/Rd):

- Die vom Beschwerdeführer angeführte Liberalisierung des CEMT-Abkommens ändert nichts daran, dass die gegenständliche Güterbeförderung gemäß § 7 Abs. 1 GütbefG einer der angeführten Berechtigungen bedurfte.
- Gemäß der vom Beschwerdeführer vorgelegten provisorisch anwendbaren Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Regierung der Republik Serbien über die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern auf der Straße und im Kombinierten Verkehr vom 10. November 2010 gilt der verfahrensgegenständliche gewerbliche Transport mit einem Fahrzeug bis 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht schon insofern nicht als genehmigungsfrei, als beim grenzüberschreitenden Gütertransport zwischen Österreich und Deutschland (Be- und Entladungen in Österreich bzw. Deutschland) der Heimatstaat (Serbien) bei diesen Transporten nicht verkehrsüblich transitiert wurde.

Eine Anwendung einer Ausnahmebestimmung einer Vereinbarung kommt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur für Beförderungen in Frage, die nach diesen Vereinbarungen auch zulässig wären (vgl. VwGH 20.07.2004, 2002/03/0209).

Die vom Beschwerdeführer vorgelegte provisorische Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Regierung der Republik Serbien über die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern auf der Straße und im Kombinierten Verkehr vom 10. November 2010 findet auf den grenzüberschreitenden Güterverkehr zwischen diesen Staaten Anwendung und setzt demgemäß voraus, dass durch die in Rede stehende Fahrt beide Vertragsparteien auch tatsächlich berührt werden. Die gegenständliche Fahrt führte aber gerade nicht von / nach / durch Serbien

(weil Serbien - wie zur Last gelegt - nicht durchfahren wurde). Die vom Beschwerdeführer vorgelegte Vereinbarung ändert nichts daran, dass für die verfahrensgegenständliche Fahrt eine Fahrtenbewilligung im Sinne des § 7 Abs. 1 GütbefG erforderlich gewesen wäre (vgl. dazu bereits LVwG 23.07.2024, LVwG-800541/2/SSt/Rd).

Zusammenfassend wäre daher für die verfahrensgegenständliche Fahrt eine Fahrtenbewilligung im Sinne des § 7 Abs. 1 GütbefG erforderlich gewesen (vgl. bereits LVwG 23.07.2024, LVwG-800541/2/SSt/Rd). Da diese nicht vorgelegen ist bzw. mitgeführt wurde (und bei der gegenständlichen Güterbeförderung zwischen Österreich und Deutschland der Heimatstaat nicht transitiert wurde) hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der zur Last gelegten Verwaltungsübertretung erfüllt.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht (vgl. bereits LVwG 23.07.2024, LVwG-800541/2/SSt/Rd). Im vorliegenden Fall wurde nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Es ist insbesondere nicht ersichtlich und wurde auch nicht substantiiert behauptet, dass der Beschwerdeführer auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung an geeigneter Stelle, etwa der zuständigen Behörde, Rechtsauskünfte zur aktuellen Rechtslage eingeholt hätte (vgl. dazu VwGH 07.05.2020, Ra 2018/04/0146). Zum Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend das Protokoll der Gemischten Kommission für Straßenverkehr zwischen den Delegationen der Republik Österreich und der Republik Serbien vom Oktober 2016 und die Erkundigung beim Berufsverband für internationalen Güterkraftverkehr Serbiens „Medunarodni Transport" (dessen Vertreter 2016 Mitglied der serbischen Delegation in der Gemischten Kommission zwischen Österreich und Serbien gewesen sei) ist im Übrigen noch ergänzend auszuführen, dass dieses Protokoll aus dem Jahr 2016 stammt und zwischenzeitlich eine Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen für eine grenzüberschreitende Güterbeförderung mit Fahrzeugen zwischen 2.500 kg und 3.500 kg (vgl. § 1 Abs. 1 Z 3 GütbefG) erfolgt ist. Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

6. Von der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.320 Euro bei einem Strafrahmen von grundsätzlich 1.453 Euro bis 7.267 Euro verhängt. Es wurde somit die gesetzliche Mindeststrafe (unter Anwendung des § 20 VStG geringfügig) unterschritten (ohne dies näher zu begründen). Im angefochtenen Straferkenntnis wurden keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen betreffend den Beschwerdeführer angeführt, aus den vorliegenden Unterlagen sind auch keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ersichtlich, sodass zugunsten des Beschwerdeführers von einer diesbezüglichen Unbeschol-

tenheit auszugehen ist. Straferschwerende Umstände wurden durch die belangte Behörde nicht angeführt, es haben sich im Beschwerdeverfahren auch keine Erschwerungsgründe ergeben. Mangels Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist die belangte Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen und hat diese Schätzung ihrer Strafbemessung zugrunde gelegt. Gegenteilige Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers wurden in der Beschwerde nicht vorgebracht, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese vorgenommene Schätzung auch seiner Strafbemessung zugrunde legen konnte. Es ist zugunsten des Beschwerdeführers im konkreten Fall auch zu berücksichtigen, dass dieser einem Rechtsirrtum unterlegen ist. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, insbesondere der angelasteten Tat, der fahrlässigen Begehungsweise, der Unbescholtenheit, der bisherigen Verfahrensdauer und des Fehlens von Erschwerungsgründen, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe angesichts des Strafrahmens (bis 7.267 Euro) nicht überhöht. Es wird dadurch die in § 23 Abs. 4 Satz 2 GütbefG normierte Mindeststrafe ohnedies bereits unterschritten. Eine Herabsetzung der Geldstrafe kommt daher nicht in Betracht. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im konkreten Fall verhältnismäßig zur Geldstrafe festzusetzen, sodass diese spruchgemäß um 6 Stunden zu reduzieren ist.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, da die diesbezüglichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Von einem Verstoß in bloß geringer Intensität gegen das strafrechtlich geschützte Rechtsgut kann verfahrensgegenständlich nicht die Rede sein. Durch die Durchführung einer gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Güterbeförderung ohne entsprechende Genehmigung wird eine effektive Überwachung, wie viele LKW im Gütertransport nach, durch oder aus Österreich fahren, nicht möglich oder wesentlich erschwert, überdies wird dadurch ein Wettbewerbsvorteil gegenüber jenen Beförderungsunternehmen erwirkt, die sich an die gesetzlichen Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes halten und sich somit gesetzeskonform verhalten (vgl. bereits LVwG 23.07.2024, LVwG-800541/2/SSt/Rd).

7. Im Ergebnis ist daher der Beschwerde teilweise (betreffend die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe) stattzugeben (wobei der Spruch spruchgemäß zu korrigieren bzw. abzuändern war).

Zu II.:

Da die Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt wird, hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger